

AUSBILDUNGSORDNUNG PSYCHOANALYSE / PSYCHOANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE SALZBURGER ARBEITSKREIS FÜR PSYCHOANALYSE

**Beschlossen in der Ausbildungskommission vom 18. Juni 2021.
Gültigkeit ab Beschlussfassung.**

Die weibliche Form der Personenbezeichnungen gilt jeweils auch immer in der männlichen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Präambel
2. Ziel der Ausbildung
3. Aufbau der Ausbildung
4. Ausbildungskommission, Ausbildungsleitun und Ausbildungsunterausschuss
5. Lehranalytikerinnen
6. Zulassung zur Ausbildung
7. Aufbau und Ablauf der Ausbildung
8. Verlauf der Ausbildung im Einzelnen
 - 8.1. Selbsterfahrung – Lehranalyse und Gruppenanalyse
 - 8.2. Theoretische und klinische Ausbildung
 - 8.3. Praktikum
 - 8.4. Supervidierte Psychotherapien - Kontrollanalysen
 - 8.5. Abschluss der Ausbildung
9. Übergangsregelungen, Änderungen, Anerkennungen
10. Anhänge:
 - Anhang 1: Curriculum Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie
 - Anhang 2: Kriterien für die Bestellung zur Lehranalytikerin im SAP
 - Anhang 3: Kriterien für die abschließende Falldarstellung
 - Anhang 4: Vorlage zum Ausbildungsvertrag
 - Anhang 5: Festlegung der Ausbildungskosten
 - Anhang 6: Vereinbarung für eine Ausbildungskooperation innerhalb der ÖAP

Kommentare: Die Ausbildungsordnung des SAP ist fallweise mit Kommentaren versehen. Diese sind als solche betitelt und in kleingedruckter und kursiver Schrift zur Konkretisierung und Erläuterung der betreffenden Inhalte hinter den jeweiligen Abschnitten eingefügt. Sie sollen damit einem besseren Verständnis der Ausbildungsordnung dienen und bei Kandidatinnen und Mitgliedern in Ausbildungsfragen Klarheit, Eindeutigkeit und Sicherheit fördern, stellen jedoch keinesfalls Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung dar. Ihre Redaktion obliegt ausschließlich der Ausbildungsleitung.

1. PRÄAMBEL

- 1.1. Der Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (SAP) bietet die Ausbildung in „Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie“ in Salzburg an.
- 1.2. Die Durchführung der Ausbildung ist durch die Ausbildungsordnung samt Anhängen, die Statuten und die Geschäftsordnung des SAP, die Beschlüsse der Ausbildungskommission und sonstiger für die Ausbildung zuständigen Organe des Vereins sowie durch den Ausbildungsvertrag geregelt.

2. ZIEL DER AUSBILDUNG

- 2.1. Die Ausbildung zur Psychoanalytikerin/Psychoanalytischen Psychotherapeutin erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Österreichischen Psychotherapiegesetzes und erfüllt die inhaltlichen Erfordernisse eines psychotherapeutischen Fachspezifikums.
- 2.2. Das Ziel der psychotherapeutischen Ausbildung ist es, zukünftigen Psychoanalytikerinnen die Wirksamkeit des psychoanalytischen Prozesses erleben zu lassen, ihnen die Theorie der Psychoanalyse zu vermitteln und sie auf die praktische Tätigkeit in der Anwendung der Psychoanalyse vorzubereiten.
- 2.3. Die Ausbildung soll Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die es der zukünftigen Psychoanalytikerin erlaubt, eigenverantwortlich und selbständig zu arbeiten.
- 2.4. Die Ausbildung soll zur Ausübung der Psychoanalyse/Psychoanalytischen Psychotherapie in unterschiedlichen institutionellen und ambulanten Behandlungssettings befähigen.
- 2.5. Die Ausbildung ist abgeschlossen, sobald die Auszubildende das Curriculum abgeschlossen und die Voraussetzungen dazu erworben hat, Analysandinnen bzw. Patientinnen selbständig und eigenverantwortlich zu behandeln.

3. AUFBAU DER AUSBILDUNG

- 3.1. Die Ausbildung besteht aus:
 - 3.1.1. der psychoanalytischen Selbsterfahrung - Lehranalyse und Gruppenanalyse;

- 3.1.2. der theoretischen Ausbildung durch Teilnahme an den vorgeschriebenen Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen des SAP sowie der österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse in der Ausbildungskooperative;
- 3.1.3. einem Praktikum;
- 3.1.4. der Durchführung von Psychoanalysen/Psychoanalytischen Psychotherapien unter Supervision;
- 3.1.5. Fallvorstellungen im Rahmen von Gruppensupervisionsveranstaltungen;
- 3.1.6. einer wissenschaftlichen Arbeit und Vortrag im allgemeinen Seminar des SAP;
- 3.1.7. einer theoretisch fundierten Falldarstellung (Abschlussfall) im Abschlusskolloquium;

Zur Ausbildung im Einzelnen siehe 8.2. bis 8.5.

- 3.2. Die Dokumentation der einzelnen vom Curriculum geforderten Ausbildungsschritte erfolgt über schriftliche Bestätigungen.

4. AUSBILDUNGSKOMMISSION, AUSBILDUNGSLEITUNG UND AUSBILDUNGSUNTERAUSSCHUSS

- 4.1. Oberstes Gremium der Ausbildung ist die Ausbildungskommission. Sie besteht statutengemäß aus dem Vorstand, den Lehr- bzw. Kontrollanalytikerinnen sowie den beiden Kandidatinnenvertreterinnen der Ausbildung.
- 4.2. Der Ausbildungskommission obliegen:
 - 4.2.1. alle prinzipiellen Ausbildungsangelegenheiten;
 - 4.2.2. die Bestellung von Lehranalytikerinnen und partielle Lehrbeauftragungen;
 - 4.2.3. die Annahme oder Ablehnung einer Kandidatin zur Zulassung zum Aufnahmeverfahren;
 - 4.2.4. die Festlegung von Auflagen einer Kandidatin zur Zulassung zur Ausbildung;
 - 4.2.5. die Festlegung von Auflagen einer Kandidatin zum Abschluss der Ausbildung;
 - 4.2.6. die Ablehnung der Fortsetzung der Ausbildung einer Kandidatin;
 - 4.2.7. die Genehmigung individueller, von den allgemeinen Kriterien abweichender Ausbildungsschritte, insbesondere die Anerkennung gleichwertiger Ausbildungssteile aus anderen psychoanalytischen Ausbildungen;
 - 4.2.8. die Evaluation des Curriculums der Ausbildung sowie der Beschluss von Änderungen oder Ergänzungen dieses Curriculums. Für die Beschlussfassung von Änderungen oder Ergänzungen des Curriculums ist jedoch in jedem Fall eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 - 4.2.9. Die Delegation der Mitglieder des Ausbildungsunterausschusses.
- 4.3. Dazu sind mindestens zwei Sitzungen der Ausbildungskommission pro Geschäftsjahr einzuberufen.
- 4.4. Die Ausbildungskommission wird von der Ausbildungsleitung einberufen und geleitet.

- 4.5. Die Ausbildungskommission kann generelle Fragen, welche die Ausbildung in ihrer Gesamtheit betreffen, und nicht nur Belange einzelner Kandidatinnen regeln oder Durchführungs- oder Umsetzungsbestimmungen zu generellen Ausbildungsfragen darstellen, nur in Form der Abänderung oder Ergänzung der Ausbildungsordnung selbst und nicht als Regelung ad hoc beschließen.
Ebenso stellt eine Abänderung oder Ergänzung eines Anhangs der Ausbildungsordnung eine Änderung der Ausbildungsordnung insgesamt dar, da die Anhänge einen integralen Teil der Ausbildungsordnung bilden.
- 4.6. Der Ausbildungsunterausschuss ist statuten- und geschäftsordnungsgemäß eine ständige Arbeitsgruppe, die von der Ausbildungskommission einzurichten ist. Sie dient der Unterstützung und Beratung der Ausbildungsleitung sowie der Vorbereitung und Ausarbeitung einzelner Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Ausbildungskommission liegen.
 - 4.6.1. Der Ausbildungsunterausschuss besteht aus vier Mitgliedern sowie der Ausbildungsleitung.
Drei Mitglieder des Ausbildungsunterausschusses werden aus der Ausbildungskommission für jeweils zwei Geschäftsjahre in den Ausbildungsunterausschuss delegiert; die letzte Ausbildungsleitung gehört dem Ausbildungsunterausschuss ex officio an.
 - 4.6.2. Scheidet während der zweijährigen Funktionsperiode ein Mitglied des Ausbildungsunterausschusses aus, kann die Ausbildungskommission ein Mitglied für die restliche Zeit nachbestellen.
 - 4.6.3. Die Sitzungen des Ausbildungsunterausschusses werden von der Ausbildungsleitung einberufen und geleitet.
 - 4.6.4. Die vom Ausbildungsunterausschuss erarbeiteten Vorschläge und Ergebnisse werden von der Ausbildungsleitung der Ausbildungskommission zur Beschlussfassung vorgelegt.

5. LEHRANALYTIKERINNEN

- 5.1. Lehranalytikerinnen für Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie können jene Mitglieder des SAP werden, die ihre Ausbildung seit mindestens fünf Jahren abgeschlossen haben und die sich bei der Ausbildungskommission um diesen Status beworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Beschluss der Ausbildungskommission gemäß den dafür erforderlichen Kriterien (siehe Anhang 2).
- 5.2. Den Lehranalytikerinnen obliegen im Besonderen die Durchführung von Lehranalysen und Supervisionen sowie die Abhaltung von Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen.
- 5.3. Der SAP führt eine ständig aktualisierte Liste der Personen, die als Lehranalytikerinnen anerkannt sind. Auch Lehranalytikerinnen der anderen österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse und der Wiener Psychoanalytischen Akademie sind, sofern sie eingetragene

Mitglieder des SAP sind, zur Leitung von Seminaren und andern Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung berechtigt.

- 5.4. Jährlich finden mindestens zwei Lehranalytikerinnenversammlungen als Treffen der Lehranalytikerinnen im SAP statt. Die Lehranalytikerinnenversammlung dient dem Austausch der Lehranalytikerinnen im Verein sowie der Besprechung von Ausbildungsthemen und wird von der Ausbildungsleitung einberufen und geleitet.

6. ZULASSUNG ZUR AUSBILDUNG

6.1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- 6.1.1. Abgeschlossenes geistes-, human-, sozial- oder naturwissenschaftliches Hochschulstudium auf Magister- bzw. Master-Niveau oder höher. Ausnahmen von dieser Bestimmung können auf Grund einer besonderen Eignung der Aufnahmebewerberin durch die Ausbildungskommission beschlossen werden.
Kommentar: Eine allfällige besondere Eignung muss durch ein entsprechendes Motivationsschreiben mit Begründung des tiefgreifenden Interesses an der Psychoanalyse (ev. Publikationsliste) und durch ein Vorgespräch bei der Ausbildungsleitung nachweislich dargelegt und dokumentiert werden.

- 6.1.2. Erfolgreiche Absolvierung des Psychotherapeutischen Propädeutikums.

- 6.1.3. Vollendung des 24. Lebensjahres.

6.2. Zulassungsverfahren und Lehranalyse:

- 6.2.1. Das Ansuchen um Zulassung zur Ausbildung ist in Form einer Dokumentation der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Punkt 6.1, eines schriftlichen Lebenslaufs sowie einer kurzen schriftlichen Darlegung der Motivation zur Ausbildung an die Ausbildungsleitung zu richten.

- 6.2.2. Nach Prüfung der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen erhält die Ausbildungsbewerberin eine Einladung zu einem ersten Gespräch mit der Ausbildungsleitung. Dieses Gespräch ermöglicht die Klärung eventuell vorhandener Fragen. Nach zustimmendem Beschluss der Ausbildungskommission erhält die Ausbildungsbewerberin die Einladung zu drei Aufnahmegesprächen bei Lehranalytikerinnen des SAP, die der Ausbildungsbewerberin von der Ausbildungsleitung namhaft gemacht werden.

- 6.2.3. Nach Absolvierung der Aufnahmeinterviews stellen die drei gesprächsführenden Lehranalytikerinnen in einem Gespräch mit der Ausbildungsleitung fest, ob die Ausbildungsbewerberin zur Ausbildung im SAP zugelassen oder nicht zugelassen wird. Der Beschluss zur Zulassung der Ausbildungsbewerberin zur Ausbildung erfordert den einstimmigen Beschluss aller drei gesprächsführenden Lehranalytikerinnen. Das Ergebnis der Beschlussfassung insgesamt wird der Ausbildungsbewerberin von der Ausbildungsleitung schriftlich mitgeteilt. Im Fall einer Ablehnung wird der Ausbildungsbewerberin ein persönliches Gespräch mit der Ausbildungsleitung angeboten.

Kommentar: Sollte eine abgelehnte Aufnahmebewerberin zu einem späteren Zeitpunkt erneut um Zulassung zur Ausbildung im SAP ansuchen und dieses Ansuchen von der Ausbildungskommission befürwortet werden, wird empfohlen, die drei Aufnahmeinterviews durch dieselben Lehrpersonen durchführen zu lassen, die bereits im früheren, zur Ablehnung geführten Aufnahmeverfahren diese Gespräche geführt haben, sollte dies jedoch nicht möglich sein, diese Lehrpersonen zumindest aktiv in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen.

6.2.4. Bei positiver Erledigung des Ansuchens wählt sich die Kandidatin aus der Liste der Lehranalytikerinnen jemanden zur Durchführung der Lehranalyse und kann mit dieser beginnen.

7. AUFBAU UND ABLAUF DER AUSBILDUNG

- 7.1. Frühestens nach 6 Monaten andauernder Lehranalyse kann mit der Teilnahme an den theoretischen und klinischen Seminaren begonnen werden. Diese Befristung gilt nicht, wenn vor dem Eintritt ins Fachspezifikum bereits eine mindestens 6-monatige Psychoanalyse als psychoanalytische Selbsterfahrung absolviert wurde. Vor Beginn der theoretischen und klinischen Ausbildungsseminare unterzeichnet die Kandidatin einen **Ausbildungsvertrag** mit dem SAP, welcher seitens des Vereins von der Ausbildungsleitung und von der Kassiererin unterzeichnet wird und welcher für beide Vertragsparteien verbindlich ist.
- 7.2. Mit der Durchführung von Psychoanalysen/Psychoanalytischen Psychotherapien unter Supervision kann erst nach erfolgreicher Absolvierung der Seminare (A-D3), nach Absolvierung des psychotherapeutisch-psychosozialen Praktikums und der dazugehörigen Supervision sowie nach erfolgreicher Absolvierung des Praxisseminars begonnen werden. Vor der Anmeldung zum Praxisseminar sowie vor Antrag auf Zulassung zum Abschluss der Ausbildung sind von den Kandidatinnen der Ausbildungsleitung die Anzahl der geleisteten Psychoanalysestunden unter Supervision, die Anzahl der dazu selbst absolvierten begleitenden Supervisionsstunden sowie Art und Ausmaß der absolvierten Seminare zu Theorie und Praxis der Psychoanalyse schriftlich bekannt zu geben.
- 7.3. In einzelnen Fällen, insbesondere, wenn dies für das Erreichen der Ausbildungsziele geboten erscheint, kann die Ausbildungskommission zusätzliche, als individuell notwendig erachtete Ausbildungsschritte von Kandidatinnen beschließen. Dies kann im Einzelfall auch zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte insgesamt führen und damit auch die Ausbildungskosten erhöhen.
- 7.4. Die Kandidatinnen können in allen Fragen der Ausbildung, insbesondere aber bei der Erstellung des schriftlichen Vortrages des Abschlussfalles, nach Absprache mit der Ausbildungsleitung zur Beratung ein ordentliches Mitglied des SAP als Tutorin zur Seite gestellt bekommen. Weiters bietet das Abschlussfallseminar den Kandidatinnen die Gelegenheit, ihren Abschlussfall in der Gruppe supervidieren zu lassen.
- 7.5. Die beiden Kandidatinnenvertreterinnen der Ausbildung sind angehalten, mit den Kandidatinnen der Ausbildung regelmäßige Evaluationsgespräche zu führen sowie im Einzelfall auch Beratungsgespräche anzubieten, in welchen der bisherige Verlauf der Ausbildung, weitere Ausbildungsschritte und allfällige Schwierigkeiten besprochen werden können. Darüber ist der Ausbildungskommission in ihrer ersten Sitzung des Arbeitsjahres

durch die beiden Kandidatinnenvertreterinnen ein Bericht über ihre Sicht der jeweiligen Ausbildungssituation vorzutragen und zu diskutieren.

- 7.6. Die Verantwortung zur Setzung der notwendigen Ausbildungsschritte im gesetzlich vorgeschriebenen Ausmaß sowie in der gesetzlich vorgeschriebenen Reihenfolge und Zeitlichkeit liegt grundsätzlich bei der einzelnen Kandidatin selbst. Die Annahme zur Ausbildung beinhaltet keine Verpflichtung des SAP, die Ausbildung bei Nichteinhaltung der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen oder bei Auftreten eines Mangels bzw. Wegfalls der Eignung zu irgendeinem Punkt weiter fortzusetzen bzw. zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen.
- 7.7. Die Ausbildungskommission bzw. die Lehranalytikerinnenversammlung befindet in regelmäßigen Abständen über den Fortgang der Ausbildung der einzelnen Kandidatinnen. Treten im Verlauf der Ausbildung schwerwiegende Bedenken gegen die Eignung einer Kandidatin für den Beruf der Psychoanalytikerin auf, muss dies nach Beratung in der Ausbildungskommission der betroffenen Person umgehend mitgeteilt werden. Die Ablehnung der Fortsetzung der Ausbildung durch Beschluss der Ausbildungskommission erfordert zu ihrer Gültigkeit eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und ist der betroffenen Person umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 7.8. Absolviert eine Kandidatin das Praxisseminar insgesamt zweimal ohne Erfolg, so stellt dies einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar. Unterlässt eine Kandidatin die Zahlung der Ausbildungsgebühren trotz Mahnung für die Dauer eines Jahres, stellt dies ebenfalls einen Grund für den Ausschluss von der Ausbildung dar.
- 7.9. Um nach Abschluss der Ausbildung eine rechtskonforme Eintragung in die Psychotherapeutinnenliste zu ermöglichen, soll die Dauer der Ausbildung ab Abschluss des Ausbildungsvertrags die in der vom Bundesministerium erstellten Ausbildungsvertrag-Richtlinie zum Psychotherapiegesetz genannte Maximaldauer (derzeit 12 Jahre) nicht überschreiten. Zur Erleichterung der Einhaltung dieser Frist, etwa bei beruflichen oder familiären Belastungen einer Kandidatin, ist eine Karenzierung oder Teilkarenzierung von der Ausbildung möglich. Diese (Teil-)Karenzierung kann nach Antrag an die Ausbildungsleitung von der Ausbildungskommission bewilligt und von einer Kandidatin insgesamt maximal zweimal beantragt werden. Die Karenzierung unterbricht die jeweiligen Fristenläufe, befreit die Kandidatin jedoch nicht von der Verpflichtung zur Bezahlung ihrer Kandidatinnenbeiträge.
- 7.10. Der Ethikkodex des Psychotherapiebeirates ist für die Ausbildung zur Psychoanalytikerin verbindlich.

8. VERLAUF DER AUSBILDUNG IM EINZELNEN

Die AUSBILDUNG umfasst insgesamt vier Teile bzw. Abschnitte:

- **Selbsterfahrung** – mindestens 400 Stunden Lehranalyse und 60 Stunden Gruppenanalyse
- **theoretische und klinische Seminare** im Ausmaß von 400 Stunden

- **Praktikum** entsprechend dem Psychotherapiegesetz mit 550 Stunden **unter Supervision** im Ausmaß von insgesamt 30 Stunden
- **praktische Anwendung von Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie** im Ausmaß von 600 Sitzungen **unter Supervision** im Ausmaß von insgesamt 160 Stunden

8.1. SELBSTERFAHRUNG – LEHRANALYSE und GRUPPENANALYSE

8.1.1. Das wesentliche Element der Ausbildung ist die Lehranalyse. Wurde eine therapeutische Analyse bei einer Lehranalytikerin des SAP durchgeführt, kann diese Analyse ab dem Zeitpunkt der Zulassung zur Ausbildung als Lehranalyse fortgeführt werden; andernfalls beginnt die Bewerberin nach Beendigung der therapeutischen Analyse eine Lehranalyse bei einer Lehranalytikerin ihrer Wahl.

8.1.2. Die Dauer der Lehranalyse hängt von ihrem Verlauf ab. Die Lehranalyse soll nicht weniger als drei Jahre dauern, mindestens drei Stunden wöchentlich und insgesamt nicht weniger als 400 Stunden umfassen.

Kommentar: Gemäß geltendem PthG. müssen mindestens 65 Stunden der Lehranalyse im Kontrollstadium (Supervisionsstadium) erfolgen, damit auch jene innerseelischen Prozesse der Kandidatinnen, welche durch die eigene Berufstätigkeit aktualisiert werden, in diesem geschützten Rahmen analysiert werden können.

8.1.3. Die Lehranalytikerin gibt der Ausbildungsleitung lediglich Beginn und Abschluss der Lehranalyse bzw. eventuelle Unterbrechungen oder den Abbruch schriftlich bekannt. Ebenso informiert, im Falle eines Abbruchs der Lehranalyse, die Lehranalytandin schriftlich die Ausbildungsleitung. Einzelheiten aus der Lehranalyse werden dabei aber grundsätzlich nicht mitgeteilt. Die Lehranalytikerin nimmt zu Ausbildungsfragen ihrer bzw. seiner Lehranalytandinnen nicht Stellung, sondern verweist auf die Ausbildungsleitung bzw.-kommission. Darüber hinaus unterliegt die Lehranalytikerin auch in der Ausbildungskommission und im Lehranalytikerinnenkollegium der psychotherapeutischen und psychoanalytischen Verschwiegenheitspflicht.

8.1.4. Teil der psychoanalytischen Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung ist auch die Teilnahme an psychoanalytischen Selbsterfahrungsgruppen (Jahresgruppen oder Workshops, z.B. Altaussee) im Ausmaß von mindestens 60 AE.

8.1.5. Es steht der Kandidatin frei, sich mit der Ausbildungsleitung zu beraten und/oder sich an die Ausbildungskommission zu wenden, wenn schwerwiegende Differenzen zwischen der Kandidatin und ihrer Lehranalytikerin bestehen, die den Fortgang oder den Abschluss der Lehranalyse in Frage stellen. Bei Abbruch der Lehranalyse entscheidet die Ausbildungskommission nach Anhörung der Kandidatin über die weitere Ausbildung durch Beschluss.

8.2. THEORETISCHE UND KLINISCHE AUSBILDUNG

8.2.1. Die theoretische und klinische Ausbildung wird im Regelfall so angeboten, dass sie in 4 Jahren abgeschlossen werden kann. Die Theorieausbildung soll mit persönlichem Erleben verbunden sein und ist deshalb didaktisch darauf ausgerichtet. Gleichzeitig werden Klinik und Theorie - Module nebeneinander geführt. Das so gewonnene Verständnis und die Behandlungstechnik werden an Fallbeispielen, später an

Kontrollfällen weiter entwickelt.

- 8.2.2. Das Psychotherapeutische Propädeutikum ist nicht Teil, sondern Voraussetzung für die Zulassung zur theoretischen und klinischen Ausbildung.
- 8.2.3. Die Theorie und Praxis wird in Seminaren, die zumeist an Wochenenden stattfinden, unterrichtet. Für die theoretische und klinische Ausbildung sind 380 AE erforderlich, diese sind überwiegend in Ausbildungsgruppen zu absolvieren.
- 8.2.4. Theoretische Grundlage der Ausbildung bildet die psychoanalytische Theorieentwicklung seit Freud.
- 8.2.5. Vorgeschrieben ist die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren des SAP bzw. der Ausbildungskooperative der Österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse. Die Ausbildungsseminare haben folgende Schwerpunkte:
- 8.2.5.1. allgemeine und spezielle Krankheitslehre
 - 8.2.5.2. Entwicklungspsychologie
 - 8.2.5.3. Freud-Schriften
 - 8.2.5.4. psychoanalytische Behandlungstechnik
 - 8.2.5.5. Kultur- und Gesellschaftstheorie, Geschichte und Wissenschaftstheorie der Psychoanalyse
- 8.2.6. Darüber hinaus werden weiterführende Seminare angeboten. Die Einzelheiten der Seminarinhalte werden von der Ausbildungskommission im Curriculum (s. Anhang 1) festgelegt.
- 8.2.7. Ziel der theoretischen Ausbildung ist die Integration des erworbenen Wissens in die Persönlichkeit der Teilnehmerinnen. Dies setzt einen für psychoanalytische Bildungsprozesse angemessenen Rahmen voraus: In kleinen Gruppen soll in regelmäßigen Sitzungen ein Klima entstehen, in dem persönliche und offene Rückmeldungen möglich sind und der eigene Entwicklungsprozess in der Gruppe bewusst und sichtbar wird.
- 8.2.8. Werden mehr als 30 AE versäumt, müssen die fehlenden AE nachgeholt werden. Bei den Seminaren A, B, C und E können insgesamt bis zu 30 AE versäumt werden, diese können durch eine dem Inhalt entsprechende Ersatzleistung (z.B. Kolloquium) nachgeholt werden.
- 8.2.9. Von den Kandidatinnen selbstorganisierte Lesekreise und Arbeitsgruppen ohne Leitung durch Lehranalytikerinnen (zu den Seminaren A, B, C und E) können nach Nachweis der erarbeiteten Inhalte bei der Ausbildungsleitung mit einem Stundenausmaß von 50% der geleisteten AE anerkannt werden. Für die theoretische und klinische Ausbildung sind diese AE mit maximal einem Drittel der im jeweiligen

Schwerpunkt erforderlichen AE anrechenbar.

8.2.10. Darüber hinaus erfolgt der Wissenserwerb durch Teilnahme am allgemeinen Seminar, an Fortbildungsveranstaltungen innerhalb und außerhalb der österreichischen Arbeitskreise für Psychoanalyse sowie nationalen und internationalen psychoanalytischen Workshops, Seminaren, Tagungen, Kongressen und Symposien. Eine regelmäßige Teilnahme an den wissenschaftlichen Veranstaltungen des SAP und anderen psychoanalytischen Veranstaltungen wird erwartet. Zum Abschluss sind mindestens 20 vom SAP angebotene Veranstaltungen oder 56 AE, welche unter der Leitung als Lehrpersonen anerkannter Psychoanalytikerinnen absolviert wurden, nachzuweisen.

Kommentar: Alle Ausbildungsschritte sind von der Kandidatin exakt einzuhalten, schriftlich im Formblatt für den Eintrag in die PT-Liste zu dokumentieren und mit schriftlichen Bestätigungen der Seminarleiter / Lehr- und Kontrollanalytiker bzw. Praktikumsinstitutionen (Vorlage noch zu erstellen) zu belegen.

8.3. PRAKTIKUM

Das Praktikum ist bei einer im psychotherapeutisch-psychosozialen Feld bestehenden Einrichtung des Gesundheits- und Sozialwesens entsprechend dem Psychotherapiegesetz in Absprache mit der Ausbildungsleitung zu absolvieren. Das Praktikum dauert mindestens 550 Stunden und dient dem Erwerb von praktischer Erfahrung im Umgang mit psychisch kranken Menschen. Mindestens 150 Stunden davon sind in einer facheinschlägigen Einrichtung des Gesundheitswesens innerhalb eines Jahres zu absolvieren.

Die fachspezifische psychoanalytische Praktikumssupervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden hat bei einer Lehranalytikerin des SAP zu erfolgen. Die Anrechnungsbedingungen für das Fachspezifikum sind im Psychotherapiegesetz geregelt.

Kommentar: Wesentlich für die korrekte Absolvierung der Ausbildung ist eine Absolvierung des Praktikums vor Beginn des Kontrollstadiums, jedoch längstens 5 Jahre vor Abschluss der Ausbildung. Dies wird vom Anerkennungsausschuss des Ministeriums streng geprüft und längere Ausbildungen müssen gegenüber dem Ausschuss glaubhaft begründet werden. Daher sollte mit der Führung von Kontrollfällen erst ab jenem Zeitpunkt begonnen werden, ab dem ein Abschluss der Ausbildung innerhalb von 5 Jahren gesichert möglich erscheint. Die Supervision des Praktikums muss während des Praktikums erfolgen, eine nachträgliche Supervision ist nicht zulässig. Die Praktikumsupervision muss bei einem als Lehranalytikerin eingetragenen Mitglied des SAP (nicht jedoch der eigenen Lehranalytikerin!) durchgeführt werden.

Beachten Sie die Unterscheidung von fachspezifischen und facheinschlägigen Praktikumeinrichtungen der vom Gesundheitsministerium gelisteten Ausbildungseinrichtungen für Theorie und Praxis!

8.4. SUPERVIDIERTE PSYCHOTHERAPIEN - KONTROLLANALYSEN

8.4.1. Kriterien für die Übernahme von Supervisionsfällen:

Die praktische psychoanalytische Ausbildung besteht in der Führung von Psychoanalytischen Psychotherapien / Psychoanalysen im Ausmaß von insgesamt 600 Stunden. Davon ist zumindest ein Supervisionsfall mit einer wöchentlichen Stundenfrequenz von mindestens drei Stunden unter wöchentlich stattfindender Supervision, sowie ein Supervisionsfall mit mindestens 200 Stunden unter regelmäßiger Supervision durch eine supervidierende Lehranalytikerin, (sog. Kontrollanalyse) nachzuweisen. Die Voraussetzungen für die Führung von Kontrollfällen sind:

8.4.2. Die Theoriemodule A1-D3 wurden erfolgreich absolviert und von der Ausbildungsleitung bestätigt.

- 8.4.3. Das psychotherapeutische Praktikum wurde absolviert und supervidiert.
- 8.4.4. Das Praxisseminar wurde erfolgreich absolviert. Zweck des Praxisseminars ist, die Eignung für die Übernahme von Kontrollfällen festzustellen. Hierbei werden unter der Leitung von zwei Lehranalytikerinnen in einer Gruppe von maximal fünf Kandidatinnen klinische Situationen im Rollenspiel analysiert. Dieses Praxisseminar kann bei nicht erfolgreicher Absolvierung einmal wiederholt werden. Nach einer zweiten nicht erfolgreichen Absolvierung des Praxisseminars scheidet die Kandidatin von der Ausbildung im SAP aus.
- 8.4.5. Die Zulassung zur Führung von Kontrollfällen – supervidierten Psychoanalysen und psychoanalytischen Psychotherapien - wird von der Ausbildungsleitung auf Antrag der Kandidatin und auf Grund der positiven Rückmeldungen der Seminarleiterinnen des Praxisseminars erteilt.
- 8.4.6. Die Kontrollanalyse hat bei zwei verschiedenen supervidierenden Lehranalytikerinnen, bezogen auf (zumindest) zwei Kontrollfälle, stattzufinden. Die eigene Lehranalytikerin ist nicht als Kontrollanalytikerin wählbar.
Kommentar: Auch hier sind die Bestimmungen eindeutig: Die eigene Lehranalyse darf nicht in eine Kontrollanalyse „umgewandelt“ werden. Hingegen darf die Lehranalytikerin, welcher die Praktikumsupervision durchgeführt hat, notfalls als eine der Kontrollanalytikerinnen gewählt werden. Dies wird jedoch nicht empfohlen, da die Erfahrung der Vielfalt der psychoanalytischen Zugangsweisen ein wesentliches Ausbildungsziel ist. Um verschiedene psychoanalytische Konzepte der Reflexion tatsächlich kennen zu lernen, sollen die Fallsupervisionen in etwa gleichem Ausmaß bei den beiden Kontrollanalytikerinnen absolviert werden. Das Verhältnis der Supervisionsstunden darf maximal 70:30 betragen, ideal wäre aber etwa 50:50.
- 8.4.7. Die weitere psychoanalytisch-psychotherapeutische Arbeit ist bis zum Abschluss der Ausbildung weiter in regelmäßigen Abständen mit mindestens 25 AE pro Jahr als Einzel- oder Gruppensupervision zu supervidieren. Dabei wird ein regelmäßiger Wechsel der supervidierenden Kontrollanalytikerin nahegelegt.
Kommentar: Auch die theoretische Fortbildung ist fortzusetzen und zu dokumentieren, für die Anerkennung der Ausbildung beim Anerkennungsausschuss des Ministeriums werden mindestens 30 Einheiten pro Jahr empfohlen.
- 8.4.8. Die Kandidatinnen und supervidierenden Lehranalytikerinnen sind zur absoluten Verschwiegenheit in Bezug auf die Kontrollfälle verpflichtet.
- 8.4.9. Eine Anerkennung von Ausbildungsschritten aus anderen, psychoanalytischen und psychoanalytisch orientierten Fachspezifika ist entsprechend den Kriterien des Psychotherapiegesetzes und der Anerkennungsrichtlinie des Bundesministeriums prinzipiell möglich, sie erfolgt auf Antrag der Kandidatin durch die Ausbildungsleitung. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Anerkennung einzelner Ausbildungsschritte.

8.5. ABSCHLUSS DER AUSBILDUNG

- 8.5.1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlussverfahren:

8.5.1.1. Absolvierung der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung im festgelegten Ausmaß.

8.5.1.2. Absolvierung der Einzel- und Gruppenselbsterfahrung im festgelegten Ausmaß.

8.5.1.3. Nachweis des absolvierten Praktikums im Ausmaß von 550 Stunden und begleitende Supervision im Ausmaß von mindestens 30 Stunden bei einer Lehranalytikerin des SAP.

8.5.1.4. Vorlage und Vortrag von mindestens einer wissenschaftlichen Arbeit (welche nicht Bestandteil der abschließenden Falldarstellung ist) im Allgemeinen Seminar.

Kommentar: Es können folgende Merkmale für eine wissenschaftliche psychoanalytische Arbeit formuliert werden:

Eigenständige Gedankenarbeit: intensive und eigenständige Auseinandersetzung mit psychoanalytischen Konzepten (nicht nur Wiedergabe der gelesenen Texte!). Dies geschieht z.B. durch das Aufdecken von Zusammenhängen, Analysieren von Definitionen, Begründen eigener Perspektiven o. Ä.. Dadurch werden einerseits das Verständnis über verschiedenartige Gedanken, Theorien und Konzepte und andererseits das Eröffnen neuer Aspekte zum Ausdruck gebracht.

Systematisches und kontrolliertes Vorgehen: Die Gliederung der Arbeit ist logisch aufgebaut, die Struktur gut erkennbar und nachvollziehbar. Das Vorgehen ist insgesamt zielorientiert.

Fundierte Aussage: Die Darstellungen gehen in die Tiefe und sind ausführlich beschrieben.

Zusammenhänge und/oder Widersprüche werden deutlich gemacht und durch konkrete Ergebnisse (fallbezogene Erklärungen oder empirische Auswertungen) belegt.

Spezifischer Schreibstil: Grundsätzlich gilt die deutsche Rechtschreibung und Grammatik. Die Sprache ist verständlich und präzise, die Verwendung von psychoanalytischen Begriffen (Fachsprache) ist obligat. Komplizierte, „verschachtelte“ Formulierungen sind jedenfalls zu vermeiden.

Begriffsklarheit: Durch Unterscheidungen und Gegenüberstellungen werden Begriffe genau festgelegt, es werden Begriffe aus dem Titel eingangs gesondert diskutiert und präzisiert.

Formale und technische Aspekte: Zitierregeln beachten! Das Layout ist individuell gestaltet, der Text im Word-Format zur Publikation zur Verfügung gestellt.

Es empfiehlt sich, die Arbeit vor der Vorlage bzw. vor dem Vortrag von erfahrenen Mitgliedern oder Lehranalytikerinnen des SAP lektorieren zu lassen!

8.5.1.5. Mindestens 600 Sitzungen kontrollierter Behandlungsstunden, davon ein Kontrollfall mit mindestens 200 Stunden sowie eine dreistündige Analyse.

8.5.1.6. Mindestens 160 Stunden Kontrollanalyse bei mindestens zwei verschiedenen supervidierenden Lehranalytikerinnen. Die Kontrollanalyse kann bis zu 60 Stunden in einer Kontrollgruppe erfolgen.

8.5.1.7. Kontinuierliche psychoanalytische Fortbildung im Kontroll-Supervisionsstadium im Ausmaß von mindestens 30 AE / Jahr.

8.5.2. Die Ausbildung ist im Zeitrahmen von 12 Jahren ab Beginn der theoretischen Ausbildung zu absolvieren, eine Verlängerung auf weitere 3 Jahre ist auf schriftlichen Antrag mit hinreichender Begründung durch Beschluss der Ausbildungskommission möglich.

Kommentar: Die 12-Jahres- Richtlinien-Regelung betrifft eigentlich nur die rechtliche Möglichkeit des Vereins, dem Kandidaten den Abschluss der Ausbildung im Verein nach 12 Jahren zu verweigern. Eine bindende Verpflichtung zum Abschluss innerhalb von 12 Jahren besteht rein rechtlich nicht, aber der Anerkennungsausschuss des Psychotherapiebeirats des Ministeriums fordert die 12-Jahres-Frist ein. Da die Kandidatin (und nicht der Verein) die Eintragung in die PT-Liste beantragt, ist diese dem Ausbildungsausschuss gegenüber begründungspflichtig, warum die Ausbildung so lange gedauert hat. Eine (Teil-) Karenzierung benötigt triftige Gründe und ist insgesamt 2x im Laufe der Ausbildung möglich. Das Ministerium benötigt dann für die Anerkennung des Abschlusses für jede Karenzierung ein plausibles und gut begründetes, schriftliches Ansuchen der Kandidatin und die schriftliche Bewilligung und unterstützende Argumentation des Vereins. Eine glaubwürdige und schlüssige Argumentation der Kandidatin und eine dazu passende Bestätigung der Ausbildungshindernisse durch den SAP sind für den Anerkennungsausschuss des Ministeriums erforderlich. Denkbar sind folgende Karenzierungen: von der theoretischen Ausbildung, von der praktischen Tätigkeit unter Supervision, oder zur Fertigstellung der Abschlussarbeit.

8.5.3. Die Zulassung zum Abschlussverfahren

8.5.3.1. Die Ausbildungsleitung entscheidet auf Antrag des Kandidaten und nach Prüfung der Unterlagen über die Zulassung zum Abschlussverfahren.

8.5.3.2. Die Ausbildungsleitung entscheidet auf Antrag der Kandidatin und nach Prüfung der Unterlagen über die Zulassung zum Abschlussverfahren.

8.5.3.3. Nach der Zulassung zum Abschlussverfahren bildet sich das Abschlusskomitee. Es besteht aus zwei Lehranalytikerinnen des SAP, die von der Bewerberin benannt werden und zwei Lehranalytikerinnen, die von der Ausbildungskommission benannt werden. Die eigene Lehranalytikerin der Kandidatin und die eigene supervidierende Kontrollanalytikerin können nicht als Mitglieder des Abschlusskomitees nominiert werden.

Kommentar: Dies gilt auch für die supervidierende Lehranalytikerin des psychotherapeutischen Praktikums, somit kommen insgesamt mindestens drei Lehranalytikerinnen nicht als Mitglieder des Abschlusskomitees in Frage. Falls die eigene Lehr- oder Kontrollanalyse bei der aktuellen Ausbildungsleitung absolviert worden sein sollte, sollte auch die Leitung des Abschlusskolloquiums an eine andere Lehranalytikerin delegiert werden.

8.5.3.4. Die Ausbildungsleitung leitet die Sitzung des Abschlusskomitees, ohne selbst mitzustimmen.

8.5.3.5. Gegenstand des Abschlussverfahrens ist die schriftliche Darstellung einer bereits abgeschlossenen oder fortgeschrittenen Psychoanalyse / psychoanalytischen Psychotherapie sowie die gemeinsame Diskussion darüber im Abschlusskomitee.

8.5.3.6. Die abschließende Falldarstellung ist den Mitgliedern des Abschlusskomitees mindestens vier Wochen vor dem Termin des Abschlusskolloquiums in schriftlicher Form zu übermitteln.

Kommentar: Ein weiteres Exemplar ist der aktuellen Ausbildungsleitung zuzusenden, da diese die Sitzung leitet und daher ebenfalls mit der Abschlussarbeit vertraut sein muss. Sie bewertet die Arbeit weder schriftlich noch mündlich, moderiert aber die Sitzung.

- 8.5.3.7. Maßstab für die Bewertung ist, wie es der Kandidatin gelingt, den Verlauf der Analyse zu beschreiben, ihre Arbeitsweise zu vermitteln, Phänomene von Übertragung und Widerstand darzustellen, die eigenen Gegenübertragungsreaktionen zu reflektieren sowie ihre theoretischen Überlegungen mit der Praxis zu verbinden (s. Anhang 3).

Kommentar: Um die Arbeit am Abschluss zu unterstützen, empfiehlt es sich von vornherein, die festgelegten formalen und inhaltlichen Kriterien (s. Beilage 3), einschließlich der üblichen Regeln für das wissenschaftliche Zitieren und zur Vermeidung von Plagiaten zu berücksichtigen und allfällige Unklarheiten mit der eigenen Kontrollanalytikerin oder einer Tutorin - und jedenfalls im Abschlussfallseminar zu besprechen. Es kann auch als sinnvoll erscheinen, seitens der Kandidatin ein Mitglied des SAP (es muss dies keine Lehranalytikerin sein) mit einem kritischen, auf Lesbarkeit, Verständlichkeit, Schlüssigkeit und adäquate Anwendung psychoanalytischer Terminologie ausgerichteten Lektorat der Abschlussarbeit zu beauftragen. Die Bestellung eines Lektorates für eine abschließende Falldarstellung kann im Problemfall auch durch die Ausbildungskommission als Auflage gem. Punk 4.2.5 dieser Ausbildungsordnung angeordnet werden.

- 8.5.3.8. Das Abschlusskomitee entscheidet einstimmig nach schriftlicher Aussendung sowie mündlicher Diskussion des Abschlussfalls. Kommt keine einstimmige Entscheidung für die Annahme der abschließenden Falldarstellung zustande, kann das Abschlusskomitee Auflagen beschließen; das Abschlusskolloquium ist dann bis zur zeitlich befristeten Erfüllung der Auflagen aufgeschoben.

- 8.5.3.9. Beschlüsse des Abschlusskomitees werden der Kandidatin schriftlich mitgeteilt und bei Bedarf in einem Gespräch mit der Ausbildungsleitung oder dem Abschlusskomitee begründet.

8.5.4. Der Abschluss der Ausbildung

- 8.5.4.1. Der Abschluss der Ausbildung zur Psychoanalytikerin wird mit einem Zertifikat des SAP bestätigt.

- 8.5.4.2. Mit dem Abschluss der Ausbildung ist über einen schriftlichen Antrag an die Generalversammlung der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft im SAP möglich.

- 8.5.4.3. Mit dem Abschluss der Ausbildung ist das Ansuchen um Eintragung in die Psychotherapeutinnenliste des Bundesministeriums möglich. Diese Antragstellung obliegt der Psychoanalytikerin selbst; der SAP bestätigt dazu die Erfüllung der für die Ausübung der Psychotherapie erfolgreich absolvierten Ausbildungsschritte.

8.5.5. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus der Ausbildung ist möglich:

- 8.5.5.1. Nach schriftlicher Mitteilung der Kandidatin an die Ausbildungskommission.
- 8.5.5.2. Durch Beschluss der Ausbildungskommission nach Anhörung der Kandidatin in folgenden Fällen:

- 8.5.5.2.1. Grobe Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die Ausbildungsordnung oder sonstige Ausbildungsregelungen des SAP, worunter auch die Bestimmung 7.7 dieser Ordnung zu zählen ist,
- 8.5.5.2.2. Grobe Verstöße gegen Ziele und Interessen des SAP analog § 8 Abs. 3 der Statuten des SAP,
- 8.5.5.2.3. Grobe Verstöße gegen den Berufskodex des Psychotherapiebeirates,
- 8.5.5.2.4. Bei Auftreten eines gravierenden Mangels bzw. Wegfalls der Eignung zur Ausbildung oder Berufsausübung im Sinne des Psychotherapiegesetzes.

9. ÜBERGANGSREGELUNGEN UND RECHTSGÜLTIGKEIT:

- 9.1 Diese Ausbildungsordnung samt Anhängen tritt mit Beschlussfassung durch die Ausbildungskommission das SAP in Kraft. Sie gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Kandidatinnen bezüglich der Regelungen ihres jeweiligen Ausbildungsstadiums, sowie für alle neuen Bewerberinnen um Zulassung zur Ausbildung. Ausnahmen hiervon beschließt die Ausbildungskommission im Einzelfall.
- 9.2 Änderungen oder Ergänzungen dieser Ausbildungsordnung, die Verlauf oder Inhalt der Ausbildung betreffen, sind den Kandidatinnen ausdrücklich mitzuteilen. Betreffen solche Änderungen oder Ergänzungen auch Inhalte der zwischen dem SAP und den Kandidatinnen geschlossenen Ausbildungsverträgen, ist dazu eine ausdrückliche Zustimmung der Kandidatinnen einzuholen.
- 9.3 Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ausbildungsordnung samt Anhängen verlieren alle früheren Ausbildungsordnungen das SAP sowie alle sonstigen in der Vergangenheit getroffenen und von den Bestimmungen dieser Ausbildungsordnung abweichenden Regelungen und Beschlüsse der Ausbildungskommission oder sonstiger Entscheidungsgremien des SAP ihre Gültigkeit.

10. ANHÄNGE ZUR AUSBILDUNGSORDNUNG:

- Anhang 1: Curriculum Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie
- Anhang 2: Kriterien für die Bestellung zur Lehranalytikerin im SAP
- Anhang 3: Kriterien für die abschließende Falldarstellung
- Anhang 4: Vorlage zum Ausbildungsvertrag
- Anhang 5: Festlegung der Ausbildungskosten
- Anhang 6: Vereinbarung für eine Ausbildungskooperation innerhalb der ÖAP

Anhang 1:

Curriculum PSYCHOANALYSE / PSYCHOANALYTISCHE PSYCHOTHERAPIE 1-12-2015 DIE THEORIEMODULE - Übersicht über den Inhalt der einzelnen Seminare:

A) KRANKHEITSLEHRE (NEUROSENLEHRE)

Aus den Seminaren der Gruppe A müssen insgesamt 75 AE absolviert werden, davon mindestens 8 AE pro Seminar:

A1: Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre: Entwicklung des Verständnisses der Grundlagen psychischer Erkrankungen: allgemeine und spezielle Verführungstheorie, Triebtheorie, Objektbeziehungen, Angst und Abwehrmechanismen, konflikthafte, traumatische und strukturelle Störungen, Widerstand und Krankheitsgewinn, Fixierung und Regression

A2: Spezielle Krankheitslehre: Angst / Zwang / Hysterie: Definition, unterschiedliche ätiopathogenetische Modelle und Probleme in der Behandlung von Angststörungen, Phobien, Zwangsneurosen und Konversionsneurosen auf verschiedenen Strukturniveaus

A3: Persönlichkeitsstörungen: theoretische Grundlagen der verschiedenen psychischen Funktionsniveaus (neurotisches, Borderline- oder psychotisches Funktionsniveau), Psychodynamik der spezifischen Persönlichkeitsstörungen

A4: Perversion, Trauma: Theorie der Perversionen und der sexuellen Störungen, der Traumabegriff in der Psychoanalyse, akute und chronische Traumafolgestörungen, PTBS, psychodynamische Traumatherapie

A5: Affektive Störungen und Psychosen: Depression, Melancholie, Manie; Schizophrenie und Paranoia, Mischbilder und Differentialdiagnosen, psychoanalytische Behandlungskonzepte

A6: Psychosomatik: Konzepte und Klinik: Psychophysiologie und psychoanalytische Konzepte, De- und Resomatisierung, Life-Events, Stress und Burnout, allgemeine und spezielle Psycho-sozio-somatik in verschiedenen Fachgebieten

B) ENTWICKLUNGSPSYCHOLOGIE:

Konzepte der Entwicklung des Fühlens und Denkens sowie der psychosexuellen Entwicklung, der Affekte, und Psychologie der Entwicklung des Selbst und der Objektbeziehungen, Narzissmustheorien, Bindungstheorie und Mentalisierung, lebenslange Entwicklung 45 AE

C) FREUD SCHRIFTEN UND BASISLITERATUR:

Das Unbewusste, Traum /Traumarbeit, Infantile Sexualität, Widerstand/Verdrängung/Symptombildung, Narzissmus, Angst, Übertragung/Gegenübertragung, topisches und Strukturmodell, Technik, Setting, Analyse und analytische Psychotherapie, Schriften zur Psychopathologie des Alltagslebens, zur Kunst, Literatur und Kultur, zur Metapsychologie 45AE

D) TECHNIK

Aus den Seminaren der Gruppe D müssen mindestens 140 AE absolviert werden, davon insgesamt mindestens 40 aus 5 Seminaren von D 4-10

D1: Traumdeutung: Theorie des Traums und Praxis der Traumdeutung 14 AE

D2: Erstinterview/Diagnostik: Aufgaben des Erstinterviews, Übertragung, Gegenübertragung, projektive Identifizierung und szenisches Verstehen, strukturelles Interview, OPD. 14 AE

D3: Technik der Psychoanalyse und Psychoanalytischen Psychotherapie: Grundlagen der aufdeckenden und/oder stützenden Bearbeitung pathogener unbewusster Konflikte, struktureller und posttraumatischer Störungen, Behandlungsprinzipien in einer therapeutischen Beziehung unter besonderer Berücksichtigung von Regression, Übertragung, Gegenübertragung, Abwehr, Widerstand und Deutung, Interventionstechniken, Krisenintervention 32 AE

D4: Psychoanalytische Familien- und Paartherapie: Analyse der unbewussten Beziehungsmuster des Paares, Projektive Identifizierungen, Kollusionen, Delegationen, interpersonelle Konflikte; Therapie sexueller Störungen 8 AE

D5: PA/Psychoanalytische Therapie für Kinder und Jugendliche: ausgehend von den psychoanalytischen Arbeiten der frühen Mutter-Kind-Beziehung, von Freud, Klein, Winnicott u.a. und den neueren Bindungs- und Mentalisierungskonzepten, spezielle Behandlungsansätze für Säuglinge, Kinder und Jugendliche 8AE

D6: PA/Psychoanalytische Psychotherapie mit älteren Menschen: Handhabung der besonderen Lebenssituation älterer Menschen und ihrer Belastungen auf körperlicher, sozialer und emotionaler Ebene, Bearbeitung transgenerationeller Konflikte, Arbeit mit Angehörigen, spezifische (Gegen)Übertragungskonstellationen, Narrative, Modifikationen im Setting 8 AE

D7: PA / Psychoanalytische Psychotherapie bei körperlichen Symptomen, Krankheiten und Behinderungen (Spezielle Psycho-sozio-somatik), Bedeutung des Körpers, des Lebensumfeldes und der sozialen Situation bei chronischer Krankheit / Behinderung, Arbeit mit Angehörigen 8AE

D8: Psychoanalyse und Psychotherapie im interkulturellen Kontext: Komplementarität von psychischen und gesellschaftlich-kulturellen Strukturen, Berücksichtigung von Erfahrungen des Fremdseins, nicht vertrauter psychischer Funktionsweisen und Bindungsverhältnisse, sowie der kulturspezifischen Übertragungs- und Gegenübertragungsdynamik 8 AE

D9: Gruppenanalyse: Gruppentheorien und –prozesse, (Foulkes, Bion) Dynamik von Gruppen, Abwehrmechanismen, Phantasien, Agieren, Technik der Leitung und Intervention 8AE

D10: Psychoanalytische und tiefenpsychologische Schulen: Problemgeschichte, Gemeinsamkeiten, Unterschiede, Abgrenzung. Weiterentwicklungen, Spaltungen, Differenzierungen. Spezifität von Psychoanalyse und Psychoanalytischer Psychotherapie: Überblick über die aktuelle Entwicklung innerhalb und außerhalb der Psychoanalyse, wissenschaftstheoretische Überlegungen und Kontroversen, besondere Charakteristika der verschiedenen Gruppierungen, Setting, Anwendungsmöglichkeiten, Prinzipien der therapeutischen Technik 16 AE

Weitere Themen in der Ausbildung, welche für D anrechenbar sind:

- Psychotherapie und Pharmakotherapie

- Gesetzliche Grundlagen: das österreichische Psychotherapiegesetz
- Refundierung durch Krankenversicherungsträger, Kassenantrag
- Ethische Grundprinzipien psychoanalytischen Arbeitens, Grenzverletzungen

E) Kultur- und Gesellschaftstheorie, Geschichte und Wissenschaftstheorie der Psychoanalyse und der psychoanalytischen Psychotherapie 45 AE

Zusätzlich sind

- Symposien
- Workshops
- Kongresse
- Seminare

und alle anderen psychoanalytischen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, wenn sie unter Leitung anerkannter Lehrpersonen die Inhalte des Curriculums vermitteln, im Ausmaß von 60 AE für A-E anrechenbar.

Curriculum Psychoanalyse und Psychoanalytische Psychotherapie (PPP) 2021

Die Theorie- und Gruppenveranstaltungen sind in UE zu je 45 Minuten angegeben. Lehranalyseteilnahmen und Einzelsupervisionen dauern 50 Minuten.

Name der Lehrveranstaltung	PPP alt vor 2015	PPP neu ab 2015	in Koop.	Bemerkungen
A: Krankheitslehre insgesamt	76	75	75	
A1: Allgemeine Krankheitslehre	36	12		AKL und SKL gemeinsam insgesamt 75 UE, weiterhin mindestens 8 UE pro Kategorie, darüber hinaus nach Wahl
A2: Spezielle KL: Angst, Zwang, Hysterie	8	12		
A3: Spezielle KL: Persönlichkeitsstörungen	8	12		
A4: Spezielle KL: Perversionen, Trauma	8	12		
A5: Spezielle KL: Depression, Psychosen	8	12		
A6: Spezielle KL: Psychosomatik	8	12		
B: Entwicklungspsychologie	48	45	45	
C: Freud Schriften und Basisliteratur	32	45	45	Lesegruppen!
D: Technik insgesamt	106	116	90	ab hier Praxisseminar möglich D4 bis D9 können eventuell kombiniert werden: Paar, Familie, Kinder, Gruppe, Jugend, Alter, Behinderte, interkulturelle PSA, insgesamt sind 40 UE aus mindestens 5 Themenbereichen zu erbringen.
D1: Traum und Traumdeutung	16	14		
D2: Erstinterview	18	14		
D3: Psychoanalyt. Behandlungstechnik	32	32		
Mindeststundenanzahl bis hierher		225		
D4: Paar - und Familientherapie	8	insgesamt 40		
D5: Kinder - und Jugendtherapie	8			
D6: Psychoanalyse des Alters	0			
D7: Psychoanalyse mit Behinderten	0			
D8: Interkulturelle Psychoanalyse	0			
D9: Gruppenanalyse	8			
D10: Psa. und tiefenpsychologische Schulen	16	16		
E: Kultur- und Gesellschaftstheorie, Geschichte der PSA, Wissenschaftstheorie	8	45	45	Über allg. Seminar u.a., mind. 1 Sem. zu jedem Thema
Psychoanalytische Symposien / Workshops / Kongresse	56	60		Auch externe Veranstaltungen, allg. Seminar u.ä. (s.u.)

Praxisseminar / Szenisches Verstehen / Diagnostik	16	14		Nach Absolvierung von A, B, C sowie D1 bis D3 möglich
Theorie insgesamt	382	400	300	
Psy Praktikum	550	550		
Praktikumssupervision	30	30		
Selbsterfahrung einzeln (LA)	400	400		(mind.) 3x wöchentlich im Liegen
Selbsterfahrung Gruppe	100	60		Gruppenanalyse
Supervision einzeln mind.	60	80		
Supervision Gruppe	60	80		
Kasuistisches Seminar (Technik/Kasuistik) Gruppe	48	(40)		ehemals in D (Technik), aktuell fakultativ nach Antrag
Supervision gesamt	168	160		
Behandlungsstunden „Kontrollfälle“	600	600		Neu: 2-3 x wö
Thesenpapier – wissenschaftlicher Vortrag	ja	ja		
Abschlussfall – schriftlich + mündlich	ja	ja		
Theorie und Praxis insgesamt	2230	2200	300	

Bitte beachten:

Die Supervision von Kontrollfällen hat in einem Gesamtausmaß von 160 Std. zu erfolgen, wobei davon mindestens 80 Std. als Einzelsupervision bei mindestens zwei LehranalytikerInnen des SAP stattfinden müssen. Bei AusbildungsteilnehmerInnen, welche mit Stichtag 1. Juli 2021 bereits in das Kontrollstadium eingetreten sind, können auf Antrag die Mindestanforderung an Einzelsupervision auf 60 Std. reduziert sowie zusätzlich auch bis maximal 40 (bereits absolvierte) UE Kasuistisches Seminar für die Kontrollfallsupervision anerkannt werden. Ab 1. Juli 2021 können maximal 40 UE Kasuistisches Seminar nur noch dann für die Kontrollfallsupervision anerkannt werden, wenn diese gemäß den Bedingungen für die Gruppensupervision von Kontrollfällen (s.u.) abgehalten wurden. Es wird den AusbildungsteilnehmerInnen nahegelegt, eine Anerkennung bereits vor Besuch der entsprechenden Lehrveranstaltungen einzuholen.

Die Gruppensupervision von Kontrollfällen hat in Kleingruppen mit maximal 6 TeilnehmerInnen sowie als fortlaufender Prozess durchgeführt zu werden.

Das allgemeine Seminar und alle andern, von einer/m LehranalytikerIn geleiteten Veranstaltungen des SAP können zu 100% für die Ausbildung anerkannt werden.

Selbstorganisierte Lesegruppen, Seminare und Veranstaltungen, welche den Anforderungen für die theoretische Ausbildung (einschließlich der 1:5 Supervision, Leitung oder Begleitung durch eine/n LehranalytikerIn des SAP) entsprechen, können zu 50 % für die Ausbildung anerkannt werden.

Externe Theorieveranstaltungen (außerhalb der Ausbildung in Kooperation bzw. deren ReferentInnen oder LeiterInnen nicht Mitglieder im SAP sind) sind maximal zu 1/3 für die Ausbildung anrechenbar.

Die Anerkennung von solchen externen Veranstaltungen ist **2 Monate vor deren Beginn** bei der Ausbildungsleitung zu beantragen, diese entscheidet über die Anerkennung.

Im Zweifelsfall entscheiden die Ausbildungsleitung bzw. die Ausbildungskommission über die Möglichkeit und das Ausmaß der Anerkennung sowie auch über Ausnahmen von den Regelungen des Ausbildungscurriculums im Einzelfall - gemäß den Richtlinien des Bundesministeriums.

Anhang 2:

Kriterien für die Bestellung zur Lehranalytikerin, zur supervidierenden Lehranalytikerin sowie zur Lehranalytikerin mit partieller Lehrbefugnis im SAP

Präambel

Die Bestellung zur Lehranalytikerin im SAP stellt eine Wahl dar, die das vereinspolitische Interesse des beschlussfassenden Gremiums zum Ausdruck bringt. Die Erfüllung der formalen und fachlichen Kriterien ist daher eine notwendige, jedoch keine hinreichende Bedingung für die Wahl. Der Anspruch auf ein Recht zur Bestellung zur Lehranalytikerin kann aus der Erfüllung der formalen und fachlichen Voraussetzungen daher **nicht** abgeleitet werden.

Lehranalytikerinnen sind berechtigt, Lehranalysen und Kontrollanalysen jeweils ohne weiteren Bestellvorgang zu führen. Überdies sollen sie zum Lehrbetrieb im SAP durch das regelmäßige Angebot von Ausbildungsveranstaltungen beitragen.

Der Status der Lehranalytikerin wird jeweils auf einen befristeten Zeitraum von acht Jahren vergeben und kann auf Antrag verlängert werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung ist an dieselben Kriterien gebunden wie die ursprüngliche Bestellung. Lehranalytikerinnen tragen durch ihre psychoanalytische Haltung sowie durch ihre umfassende Präsenz im Arbeitskreis zur Bildung und Entwicklung von analytischer Haltung, analytischem Denken und Handeln und damit zur analytischen Identität im Arbeitskreis bei. Die Wahl bzw. Wiederbestellung zur Lehranalytikerin ist daher auch davon abhängig zu machen, inwiefern Lehranalytikerinnen in den Gremien sowie im wissenschaftlichen Betrieb des SAP zur aktiven Mitarbeit bereit sind bzw. dies in der Vergangenheit bewiesen haben.

Formale Voraussetzungen

- > Die Ordentliche Mitgliedschaft im SAP.
- > Ein Mindestalter von 40 Jahren.
- > Die Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse und psychoanalytische Psychotherapie“.
- > Eine mindestens fünfjährige Praxis als Psychoanalytikerin bzw. Psychoanalytiker nach Ende der Ausbildung.
- > Mindestens sechs abgeschlossene Langzeitanalysen zu jeweils mindestens 200 Stunden.
- > Die nachgewiesene Aktivität im Vereinsleben des SAP (z.B. in Form von Vorstandstätigkeiten, Mitwirkung in Gremien, Leitung von Klausurveranstaltungen).
- > Die regelmäßige Mitwirkung am Wissenschaftsbetrieb des SAP (z.B. an Allgemeinen Seminaren, Klausurtagungen, Symposien).
- > Die deklarierte Bereitschaft, die angestrebte Tätigkeit als (Supervidierende) Lehranalytikerin mindestens über eine Bestellungsperiode hindurch auszuüben, die Verpflichtung, an den Sitzungen der Ausbildungskommission und der Generalversammlung mitzuwirken sowie alle erforderlichen Informationen der Ausbildungsleitung mitzuteilen.

Fachliche Kompetenz

Die fachliche Kompetenz bezieht sich auf inhaltliche und methodisch-didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten.

- > Wissenschaftliche Publikationstätigkeit (psychoanalytische Veröffentlichungen, wissenschaftliche Vertretung der Psychoanalyse nach außen, Vortragstätigkeit).
- > Allgemeine wissenschaftliche Tätigkeit.
- > Die Lehrtätigkeit im Arbeitskreis.
- > Ein wissenschaftlicher Vortrag im Allgemeinen Seminar, gehalten in den letzten 2 Jahren vor der Antragstellung.

Sollten die formalen oder fachlichen Voraussetzungen nicht in allen Punkten gegeben sein, kann die Ausbildungskommission individuelle Ausnahmen beschließen.

Das Bestellverfahren

Dieses erfolgt in mehreren Schritten:

1.) Der Antrag auf Bestellung zur Lehranalytikerin muss schriftlich und unter Beifügung aller erforderlichen Unterlagen an die Ausbildungsleitung erfolgen.

Die Ausbildungsleitung prüft die formalen Voraussetzungen; sind diese gegeben, erfolgt die Weiterleitung des Antrags an die Ausbildungskommission.

2.) In einer ersten Sitzung der Ausbildungskommission berichtet die Ausbildungsleitung über die Erfüllung der formalen Voraussetzungen. Im Anschluss daran erfolgt eine erste Diskussion mit dem Ziel, ein Hearing mit der Antragstellerin / dem Antragsteller vorzubereiten.

3.) In einem nächsten Schritt wird die antragstellende Analytikerin zu einem Hearing in der Ausbildungskommission eingeladen. In diesem Hearing soll die antragstellende Analytikerin Gelegenheit bekommen, ihre psychoanalytische Haltung, Identität und Arbeitsweise sowie ihren Ort im Arbeitskreis vorzustellen. Im Anschluss an diese Darstellung haben die Mitglieder der Ausbildungskommission Gelegenheit, Fragen an die Antragstellerin zu richten.

Sollten weitere Schritte im Bestellungsverfahren notwendig erscheinen, werden diese von der Ausbildungskommission nachfolgend beschlossen.

Ist dies nicht der Fall, wird über den Antrag in **geheimer, schriftlicher Wahl** abgestimmt. Die Bestellung zur Lehranalytikerin erfordert eine qualifizierte Mehrheit von **zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen**. Eine **Stimmübertragung** ist bei dieser Wahl **nicht** möglich.

Das Ergebnis der Abstimmung wird im Regelfall der antragstellenden Analytikerin noch in der gleichen Ausbildungskommissionssitzung mitgeteilt.

Die Bestellung zur Lehranalytikerin im SAP erfolgt jeweils für eine Periode von acht Jahren. Nach Ablauf einer Periode ist eine Wiederbestellung für jeweils eine weitere Periode möglich, erfolgt jedoch nur auf Antrag der betreffenden Lehranalytikerin nach Abstimmung der

Ausbildungskommission. Die Abstimmung der Wiederbestellung erfordert eine qualifizierte Mehrheit von **zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen**.

Sollte kein Antrag auf Verlängerung der Bestellung mehr gestellt, oder die Verlängerung versagt werden, können laufende Lehranalysen noch beendet werden und werden in der Ausbildung als diese anerkannt.

Lehranalytikerinnen mit partieller Lehrbefugnis

In **Einzelfällen** können **bei Vorliegen besonderer Umstände** können durch Beschluss der Ausbildungskommission Mitglieder des SAP mit einer partiellen Lehrbefugnis ausgestattet werden. Diese kann sich sowohl auf das Führen von Lehranalysen als auch auf die Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung beziehen.

Der Antrag auf Zulassung eines Mitglieds des SAP zur **Führung einer Lehranalyse mit partieller Lehrbefugnis** ist bei Vorliegen besonderer Umstände durch die betreffende Kandidatin vor Beginn der Lehranalyse an die Ausbildungskommission des SAP zu stellen. Als besondere Umstände gelten insbesondere persönliche Inkompatibilitäten der Kandidatin zur lokalen Gruppe der Lehranalytikerinnen sowie aufwendige geographische Verhältnisse oder Umstände, die im Bereich körperlicher, sprachlicher oder gesundheitlicher Gegebenheiten der betreffenden Kandidatin liegen.

Mitglieder des SAP, die mit einer partiellen Lehrbefugnis zur Führung einer Lehranalyse ausgestattet werden sollen müssen folgende **Formale Voraussetzungen** erfüllen:

- > Die Ordentliche Mitgliedschaft im SAP.
- > Die Eintragung in die Psychotherapeutenliste mit der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse und psychoanalytische Psychotherapie“.
- > Eine mindestens fünfjährige Praxis als Psychoanalytikerin nach Ende der Ausbildung.

Die partielle Lehrbefugnis zur Führung einer Lehranalyse erlischt automatisch mit Beendigung der betreffenden Lehranalyse.

Mitglieder des SAP mit einer partiellen Lehrbefugnis zur Führung einer Lehranalyse sind auf der Liste der Lehranalytikerinnen unter einer eigenen Rubrik mit Hinweis auf die partielle Lehrbefugnis zu führen.

Eine **partielle Lehrbefugnis zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung** kann Mitgliedern des SAP bei Vorliegen besonderer Qualifikationen im betreffenden Fachbereich durch Beschluss der Ausbildungskommission verliehen werden. Diese Bestellung kann sich sowohl auf einzelne Lehrveranstaltungen als auch auf die dauerhafte Abhaltung bestimmter Lehrveranstaltungen beziehen.

Mitglieder des SAP mit einer partiellen Lehrbefugnis zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der Ausbildung sind auf der Liste der Lehrpersonen unter einer eigenen Rubrik mit Hinweis auf die partielle Lehrbefugnis zu führen.

Anhang 3

Kriterien für die Abschließende Falldarstellung im SAP

Die Arbeit sollte mindestens 40 bis maximal 80 Seiten umfassen und eine kurze, transparente Beschreibung der Analyse mit charakteristischen Szenen und Träumen, „dichten“ Aussagen und Formulierungen, sowie wesentlichen inneren und äußeren Entwicklungen beinhalten. Der Verlauf sollte lebendig mit einzelnen Überlegungen und kurzen Ergänzungen aus theoretischen Positionen dargestellt werden und zur Diskussion anregen. Das Literaturverzeichnis und die Zitation sollten entsprechend den akademischen Zitierregeln verfasst sein.

Folgende Themen sollten dabei enthalten und erläutert sein:

1. **Zustandekommen des Erstgesprächs:** Umstände der Vermittlung, Rahmenbedingungen in Praxis / Institution, Vereinbarungen.
2. **Szenische Darstellung des Erstgesprächs:** Interaktion zwischen Analytikerin (A) und Patientin (P): Übertragungen (Ü), Gegenübertragungen (GÜ) und Eigenübertragungen (EÜ), Abwehrmechanismen und Ängste. Welche Phantasien und Wünsche tauchen bei der A während oder nach dem Erstgespräch auf, wie kann die A sie verstehen/(noch) nicht verstehen?
3. **Erste differenzialdiagnostische Einschätzung:** Begründung der grundsätzlichen Weichenstellungen für die weitere Analyse. Warum will die A mit der P analytisch arbeiten?
4. **Angstniveau und Abwehrorganisation:** Ich-Stärke, Strukturniveau und Analysefähigkeit der P. Zentrales Anliegen der P, ihr Begehren, zentrales Defizit bzw. zentraler Konflikt.
5. **Zustandekommen des Behandlungsvertrags und des Settings,** deren allfällige Modifikationen während der Analyse.
6. **Anamnese:** Biographie (Bezugspersonen, psychosexuelle Entwicklung, Traumata...), Herkunftsfamilie, Partnerschaft und Familie, soziale Kontakte und Situation, Arbeit und Freizeit, Einstellung zu Geld und Besitz (Finanzierung der Analyse), Überzeugungen und Wertorientierungen, Einstellung und Selbstverständnis (subjektive Krankheitstheorie) des aktuellen Konflikts/Krise/Krankheit.
7. **Psychodynamik:** wie werden Wünsche und Ängste, Konflikte, Abwehr, Symptome, Lösungsversuche und Bewältigungsstrategien sichtbar? Reflexion der Psychodynamik aus für die A relevanten psä. Theorien. Beispiele für Übertragung und Gegenübertragung.
8. **Traumanalyse:** Initialtraum und andere wichtige Träume. Traumerzählung und –deutung.
9. **Die analytische Haltung:** Technik und theoretische Überlegungen, aber auch Unsicherheiten, Zweifel und Schwierigkeiten im Verlauf der Analyse
10. **Klärung, Konfrontation, Deutung und Durcharbeiten:** nachvollziehbare Darstellung der Interventionen und Veränderungen.
11. **Krisen und „Wendepunkte“ der Analyse.**

12. **Falls die Analyse bereits beendet wurde: Ende der Analyse:** Bearbeitung der Trennungsthematik, Auflösung der Übertragung, weitere Perspektiven
13. **Katamnese:** Veränderungen der inneren Dynamik und der Symptomatik, der inneren und äußeren Realität im P. Inwieweit hat die Analyse die A verändert?

Maßstab für die Bewertung ist lt. Ausbildungsordnung, inwieweit es gelingt,

- den Verlauf der Analyse zu beschreiben
- die eigene Arbeitsweise zu vermitteln
- Widerstand und Übertragung darzustellen
- die Gegenübertragung wahrzunehmen und zu reflektieren
- die theoretischen Überlegungen mit der Behandlungspraxis zu verbinden.

Es hat sich bewährt, die abschließende Falldarstellung in der Kontrollanalyse / Gruppensupervision oder mit einer Kontrollanalytikerin zu besprechen, bzw. begleiten zu lassen, auch die in der AO vorgesehene Kontrollgruppe zum Abschlussfall dient diesem Zweck.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Arbeit vor der Aussendung nochmals von einer Analytikerin Ihres Vertrauens lektorieren zu lassen.

Hutter und Kirchner 2019

Anhang 4:

Ausbildungsvertrag

abgeschlossen am heutigen Tage, dem zwischen dem
Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse (im Folgenden SAP genannt) und
 **(im Folgenden Kandidatin
 genannt)** wie folgt:

1. Gegenstand und Grundlagen

1.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Ausbildung der Kandidatin zur Psychotherapeutin im Rahmen des vom SAP angebotenen psychotherapeutischen Fachspezifikums **„Psychoanalyse/Psychoanalytische Psychotherapie“** gemäß § 6 des Psychotherapiegesetzes, BGBl.Nr. 361/1990 (in der Folge: PthG).

1.2. Die Rechtsgrundlagen zu diesem Vertrag bilden: das österreichische Psychotherapiegesetz, das vom Bundesminister für Gesundheit anerkannte Ausbildungscurriculum des SAP, die Ausbildungsordnung des SAP samt ihren Anhängen in der jeweils geltenden Fassung, die Vereinsstatuten und die Geschäftsordnung des SAP in der jeweils geltenden Fassung, der vom Bundesministerium für Gesundheit herausgegebene Berufskodex für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie alle sonstigen Erlässe und Richtlinien des Ministerium, die psychotherapeutische Ausbildung und Berufsausübung betreffend.

1.3. Die unter Punkt 1.2. genannten Rechtsgrundlagen stellen ausdrücklich einen verbindlichen Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages dar. Der SAP ist verpflichtet, diese Grundlagentexte der Kandidatin vor Unterfertigung dieses Vertrags zur Kenntnis zu bringen, eine Kopie davon zu übergeben bzw. über das Internet zugänglich zu machen und sie darauf hinzuweisen, dass diese einen Bestandteil des Ausbildungsvertrages darstellen. Die Kandidatin hat auch während der Laufzeit dieses Ausbildungsvertrages Anspruch auf die Einsicht bzw. Aushändigung aller für das Vertragsverhältnis maßgeblichen konkretisierenden Durchführungsbestimmungen zur Ausbildungsordnung. Solche werden zu einzelnen Punkten der Ausbildungsordnung im Sinne der unter Punkt 1.2. genannten Grundlagen von der Ausbildungskommission des SAP beschlossen und über die Mitgliederinformationen den Kandidatinnen zur Kenntnis gebracht. Sofern diese Konkretisierungen nicht mit Vertragsänderungen verbunden sind, die der Zustimmung beider vertragschließenden Parteien bedürfen, gehen sie mit dieser Verlautbarung in die rechtsverbindliche Grundlage dieses Ausbildungsverhältnisses ein.

2. Leistungen des SAP

2.1. Der SAP übernimmt es – zum Teil auch in vereinbarter Ausbildungskooperation mit anderen österreichischen Arbeitskreisen für Psychoanalyse – sämtliche in dem Curriculum genannten Ausbildungsschritte im Rahmen des psychotherapeutischen Fachspezifikums zu organisieren und durchzuführen. Ausgenommen hiervon ist das Praktikum für das Fachspezifikum.

2.2. Der SAP leistet Gewähr für die Fachlichkeit der Ausbildung nach dem Stand der Wissenschaft sowie dafür, dass sein Angebot an Ausbildungsleistungen quantitativ und qualitativ so gestaltet ist, dass die Kandidatin bei entsprechender Eignung und angemessenem Einsatz die Ausbildung zur Psychotherapeutin absolvieren kann. Er leistet jedoch nicht Gewähr dafür, dass Wünsche der Kandidatin, einzelne Schritte der Ausbildung bei bestimmten Lehrpersonen, an bestimmten Orten oder zu bestimmten Zeiten zu absolvieren, erfüllt werden können; außer dies wäre bindend so vereinbart worden. Sollten bereits angebotene Veranstaltungen ausfallen müssen, sorgt der SAP um gleichwertigen Ersatz im jeweiligen, spätestens jedoch im darauffolgenden Ausbildungsjahr.

2.3. Die Kandidatin absolviert im Rahmen des vom SAP – teilweise auch in Ausbildungskooperation – vermittelten Angebots einzelne Ausbildungsveranstaltungen, die eigene Lehranalyse und die

Einzel supervisionen jedoch unmittelbar bei den jeweiligen Lehrpersonen, mit denen hinsichtlich des jeweiligen Ausbildungsbestandteils ein gesondertes, auf diesen Ausbildungsbestandteil bezogenes Vertragsverhältnis zu Stande kommt. Auch für diese gesonderten Vertragsverhältnisse sind die unter 1.2. angeführten Vertragsgrundlagen verbindlich.

2.4. Der SAP garantiert, für Lehraufgaben innerhalb der Ausbildung Lehrpersonal zu verpflichten, das den Qualitätsanforderungen des PthG und den einschlägigen Richtlinien des Bundesministeriums für Gesundheit entspricht und der Behörde ordnungsgemäß gemeldet ist.

2.5. Die Leistungen der Lehrpersonen im Rahmen der Lehranalyse und der Einzel supervisionen erfolgen freiberuflich und selbstständig. Der SAP erhält in Anwendung von § 16 Abs. 3 PthG weder von den Kandidatinnen noch von den Lehrpersonen Honorare oder Erträge aus dem Ausbildungsverhältnis zwischen Kandidatinnen und einzelnen Lehrpersonen.

3. Rechte und Pflichten der Kandidatin

3.1. Zur Teilnahme am Fachspezifikum „Psychoanalyse und psychoanalytische Psychotherapie“ sind die Voraussetzungen des Psychotherapiegesetzes § 10 Abs. 2 PthG sowie der weiteren unter 1.2. genannten Grundlagen zu erfüllen.

3.2. Die Kandidatin ist gegenüber dem SAP berechtigt, jederzeit schriftliche Bestätigungen über die laut Psychotherapiegesetz, Ausbildungscurriculum und Ausbildungsordnung vorgesehene Absolvierung von Ausbildungsteilen, insbesondere hinsichtlich der allfälligen Anerkennung von Supervisionen, Lehranalyse, psychotherapeutischer Tätigkeit mit verhaltensgestörten oder leidenden Personen unter Supervision etc. sowie bei Abschluss der fachspezifischen Ausbildung über deren erfolgreiche Absolvierung anzufordern; der SAP hat entsprechende Bestätigungen auf Verlangen auszustellen.

3.3. Insbesondere ist die Kandidatin berechtigt, nach Erfüllung der in der Ausbildungsordnung festgelegten Voraussetzungen für die Zulassung als „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ vom SAP die Ausstellung der entsprechenden Bescheinigung zu verlangen. Die Kandidatin ist verpflichtet, den SAP unverzüglich zu benachrichtigen, falls wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit als „Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ weggefallen sind. Der SAP ist berechtigt und verpflichtet, die genannte Bescheinigung zurückzuziehen, wenn die Kandidatin sich nicht mehr in begleitender Supervision befindet.

3.4. Die Kandidatin ist berechtigt, unter Angabe von Gründen schriftlich eine allfällige Karenzierung von der Ausbildung oder einzelner Ausbildungsschritte zu beantragen, und das Ausbildungsverhältnis nach Wegfall dieser Karenzierungsgründe fortzusetzen bzw. wieder im vollen Umfang fortzusetzen; die Gewährung einer Karenzierung darf der Kandidatin nicht ohne schwerwiegende Gründe seitens des SAP versagt werden. Schwerwiegende Gründe sind insbesondere solche, die sich aus der Kontinuität von Ausbildungsgruppen ergeben; in einem solchen Fall verpflichtet sich der SAP, sich um eine Lösung im Sinne des Karenzierungsansuchens zu bemühen. Die Kandidatin nimmt zur Kenntnis, dass sich durch eine solche Karenzierung die Ausbildungsdauer zumindest im Ausmaß der Karenzierung verlängert. Auch können zur Erreichung des Ausbildungsziels zusätzliche Ausbildungsschritte notwendig werden, um die Unterbrechung durch die Karenzierung wieder wettzumachen. Alle die Karenzierung betreffenden Vereinbarungen zwischen dem SAP und der Kandidatin einschließlich der Vereinbarungen über allfällige auch während der Karenzierung bestehende Zahlungsverpflichtungen erfordern die Schriftform. Diese Vereinbarungen werden Teil dieses Ausbildungsvertrages.

3.5. Die Kandidatin ist im Zusammenhang mit der Vertretung ihrer Interessen berechtigt, Anträge an den SAP zu stellen und sich zur Vertretung ihrer Interessen gegenüber dem SAP sowohl an die Kandidatinnenvertretung als auch, wenn dies nicht zum Erfolg führt, an die Vertretung der Kandidatinnen beim Österreichischen Bundesverband für Psychotherapie zu wenden.

3.6. Im Sinne der Kontinuität und Vollständigkeit der eigenen Ausbildung, aber - im Fall von Gruppenveranstaltungen - auch jener der anderen Mitglieder von Ausbildungsgruppen, ist die Kandidatin zur durchgehenden Teilnahme an den im Ausbildungscurriculum festgelegten Ausbildungsveranstaltungen angehalten. Das Versäumen von Teilen von Ausbildungseinheiten kann im Ausmaß von zehn Prozent der jeweiligen Ausbildungseinheit toleriert werden. Für das Nachholen von darüberhinausgehenden Fehlzeiten trifft der Ausbildungsunterausschuss des SAP angemessene Regelungen.

3.7. Die Kandidatin ist zur zeitgerechten Zahlung des Kandidatenbeitrages an den SAP bzw. der Ausbildungsentgelte an die Lehrpersonen verpflichtet.

3.8. Die Kandidatin ist zudem verpflichtet, dem SAP bekanntzugeben:

- a. ob die aktuelle Bewerbung die erste Bewerbung für ein Fachspezifikum ist und/oder
- b. ob sie sich zusätzlich an sonstigen fachspezifischen Ausbildungseinrichtungen für ein Fachspezifikum beworben hat und/oder
- c. ob durch die Bewerberin bereits Teile einer fachspezifischen Ausbildung absolviert worden sind, und wenn ja, bei welcher Ausbildungseinrichtung und in welchem Umfang.

4. Kosten der Ausbildung

4.1. Der SAP veröffentlicht als Anhang der Ausbildungsordnung eine Honorarrichtlinie für alle Ausbildungsbestandteile. Diese ist in der jeweils geltenden Fassung Vertragsbestandteil sowohl dieses Ausbildungsvertrages als auch aller gesonderten Vertragsverhältnisse im Rahmen der Ausbildung. Der SAP verpflichtet nur Lehrpersonen, die diese Honorarrichtlinie als verbindlich anerkannt haben. Die Höhe des an den SAP zu zahlenden jährlichen Kandidatinnenbeitrags wird von der Generalversammlung des SAP festgesetzt.

4.2. Bestandteil der jeweils gültigen Honorarrichtlinie ist das Recht des SAP, die in dieser Honorarrichtlinie festgesetzten Kosten und Sätze an die Entwicklung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindexes anzupassen.

4.3. Kommt es im Gefolge von Änderungen des PthG, die zu einer Ausweitung der Ausbildungsinhalte (§ 6 PthG) führen, oder durch andere neue gesetzliche Bestimmungen zu derart wesentlichen Veränderungen der Geschäftsgrundlage dieses Ausbildungsvertrags, dass dem SAP die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne weitergehende Preisänderungen nicht möglich ist, so hat dieser die Kandidatin über diese Umstände zeitgerecht schriftlich zu informieren, ihr die beabsichtigte außerordentliche Preisänderung mit angemessener Vorlauffrist bekannt zu geben und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zweier Monate zu geben. Erfolgt in diesem Zeitraum seitens der Kandidatin kein begründeter Einspruch, gilt die Preisänderung als einvernehmlich festgelegt. Diese Einspruchsfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Einspruchsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate. Stellt eine solche außerordentliche Preisänderung für eine Kandidatin eine derart wesentliche Veränderung der Vertragsbedingungen dar, dass ihr die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses nicht mehr möglich oder zumutbar ist, hat sie das Recht, das Vertragsverhältnis ihrerseits vorzeitig zu beenden und die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung allenfalls noch gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Eine wesentliche außerordentliche Preisänderung ist jedenfalls bei einer 10%igen Überschreitung der vorhergesehenen Gesamtausbildungskosten gegeben.

5. Evaluation der Ausbildungsziele

5.1. Gemäß § 9 PthG ist die Erreichung der Ziele der Ausbildung, wie sie vom PthG und vom Ausbildungscurriculum vorgesehen sind, seitens des SAP insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Der SAP verpflichtet sich, derartige Evaluationen jedenfalls vor der Vergabe des Status

„Psychotherapeutin in Ausbildung unter Supervision“ und vor Abschluss der Ausbildung in der in der Ausbildungsordnung festgehaltenen Form durchzuführen. Die Kandidatin wird an dieser Evaluation angemessen beteiligt. Das Ergebnis jeder dieser Evaluationen ist seitens des SAP schriftlich festzuhalten und der Kandidatin zu übermitteln.

5.2. Im Rahmen der Evaluation können die Lehrpersonen des SAP feststellen, dass es zur Erreichung der Ausbildungsziele notwendig ist, der Kandidatin die Absolvierung zusätzlicher Ausbildungsteile bzw. zusätzlicher Stunden im Rahmen bestimmter Ausbildungsteile aufzuerlegen. Solche Entscheidungen sind der Kandidatin schriftlich unter Anführung der Begründungen mitzuteilen und werden zum Bestandteil dieses Ausbildungsvertrages.

5.3. Hält die Kandidatin Ergebnisse von Evaluationen gemäß 5.1. oder Auflagen gemäß 5.2. nicht für gerechtfertigt, so kann sie innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung das Ausbildungskomitee des SAP zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen des SAP nicht angehören. Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe des SAP und die Einwendungen der Kandidatin sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorliegen aller Entscheidungsgrundlagen und nach Anhörung der Beteiligten zu treffen und diese schriftlich zu begründen.

5.4. Der SAP leistet unter Berücksichtigung der Eigenheiten und Anforderungen der Psychoanalytischen Methode gegenüber der Kandidatin dafür Gewähr, das im Hinblick auf die Entwicklung einer psychotherapeutischen Identität der Kandidatin unverzichtbare Vertrauensverhältnis zu ihrem/r Lehranalytiker/in mit allen hierfür geeigneten und notwendigen strukturellen und prozessualen Vorkehrungen zu schützen, und sich einer inhaltlichen Rückfrage über den Fortgang der Lehranalyse zu enthalten. Der/die Lehranalytiker/in wird mit Ausnahme von begründeten Ausnahmefällen gegenüber derselben Kandidatin nicht ebenfalls als Ausbildungs- oder Lehrgangleiter/in, Prüfer/in oder andere mit Evaluationsfragen oder an der Evaluation Beteiligte tätig sein.

5.5. Der SAP verpflichtet sich, der Kandidatin die Auswahl eines/r geeigneten Lehranalytikers/in aus einer jeweils aktuellen Liste der seitens des SAP anerkannten Lehranalytiker/innen zu ermöglichen.

5.6. Zum Schutz des Vertrauensverhältnisses der Kandidatin zu ihrem/r Lehranalytiker/in soll eine Bestätigung über den Abschluss der Lehranalyse schriftlich erfolgen; eine solche Bestätigung wird der/die betreffende Lehranalytiker/in nur der Kandidatin und dem/der Leiter/in des Lehrausschusses aushändigen.

6. Streitfälle aus dem Ausbildungsverhältnis

6.1. Der Kandidatin ist bekannt, dass der SAP die Eignung, die Fortschritte und die Erfolgsaussichten der Kandidatinnen einem kontinuierlichen Prozess von Selbst- und Fremdbeurteilung und der vorgesehenen anderen Formen der Evaluation (siehe Punkt 5.) fortlaufend verantwortlich prüft, jedoch keinerlei Garantie für den erfolgreichen Abschluss der von der Kandidatin begonnenen Ausbildung übernehmen kann. Der SAP verpflichtet sich, die Kandidatin unverzüglich mündlich, aber auch schriftlich begründet darüber zu informieren, falls die verantwortlichen Lehrpersonen im Zuge der Ausbildung der Kandidatin zu der Einschätzung gekommen sind, dass die Eignung für eine erfolgreiche Fortsetzung bzw. einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung nicht gegeben ist. Gegen diese wie gegen alle anderen die Ausbildung betreffenden Entscheidungen kann die Kandidatin innerhalb von zwei Monaten ab Erhalt dieser Mitteilung den Ausbildungsunterausschuss zur Überprüfung der Entscheidung anrufen; diesem dürfen die an der Evaluation teilnehmenden Lehrpersonen nicht angehören. Dieses Beschwerdegremium hat bei seiner Entscheidung die Gründe des SAP und die Einwendungen der Kandidatin sorgfältig abzuwägen und seine Entscheidung binnen weiterer drei Monate nach Vorlage aller Entscheidungsunterlagen und nach der Anhörung der Beteiligten zu treffen sowie

diese schriftlich zu begründen. Die Kandidatin hat das Recht auf persönliche Anhörung durch die Beschwerdegremien. Diese sind mit qualifizierten Personen aus dem Lehrpersonal besetzt. Lehrpersonen, die die angefochtene Entscheidung getroffen haben, haben im befassten Beschwerdegremium kein Stimmrecht. Für alle die Evaluation des Ausbildungsfortganges betreffenden Entscheidungen ist die Schriftform vorgesehen. Darüberhinausgehend kann sich die Kandidatin in allen Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis an eine der Ethik-, Beschwerde- und Schlichtungsstellen des Österreichischen Bundesverbandes für Psychotherapie wenden.

6.2. Zur Prüfung und Entscheidung von Angelegenheiten, die Streitigkeiten über finanzielle Fragen aus diesem Ausbildungsverhältnis, z.B. in Verbindung mit außerordentlichen Tarifierhöhungen oder der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses betreffen, wird im Anlassfall eine Schlichtungskommission berufen. Für diese hat jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen einer entsprechenden Streiterklärung (Erhebung eines Einspruchs gegen eine entsprechende Entscheidung des SAP, schriftliches Vorbringen einer Beschwerde u.ä.) eine Vertreterin zu nominieren. Diese beiden Vertreterinnen haben gemeinsam ein drittes Kommissionsmitglied zu nominieren. Der Spruch dieser Schlichtungskommission unter Anwendung des Mäßigungsrechts (Abschnitt 8) hat im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses abschließende und für beide Streitparteien bindende Wirkung.

7. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

7.1. Der SAP kann das Ausbildungsverhältnis aus folgenden Gründen beenden:

7.1.1. wenn das Ausbildungsziel erreicht wurde und die Kandidatin die Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der Psychotherapeutinnen erlangt hat;

7.1.2. wenn das Ausbildungsverhältnis ohne Anrechnung von Zeiten der Karenzierung bereits zwölf Jahre gedauert hat;

7.1.3. wenn eine Zahlung der Kandidatin für einen Ausbildungsteil seit mindestens zwei Monaten fällig ist und der SAP die Kandidatin unter Androhung der Beendigung des

Ausbildungsverhältnisses und unter Setzung einer Nachfrist von wenigstens zwei Wochen mit eingeschriebenem Brief erfolglos gemahnt hat; diese Nachfrist verlängert sich im begründeten Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Zahlungsmöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate;

7.1.4. wenn die Kandidatin in Fragen, welche für ihre Berufsausübung als Psychotherapeutin von Relevanz sind in grober Weise straffällig wird oder die Vertrauenswürdigkeit auf Grund der Verletzung grundlegender psychotherapeutischer Prinzipien nicht mehr gegeben ist (zum Beispiel durch Bruch der Verschwiegenheitspflicht, Missbrauch von Klientinnen oder schwerwiegende Verletzung anderer ethischer Grundsätze);

7.1.5. wenn eine qualitative Evaluation ein Resultat ergibt, das eine Fortführung der Ausbildung wegen mangelnder Eignung für den Beruf der Psychotherapeutin als nicht gerechtfertigt erscheinen lässt;

7.1.6. wenn eine Kandidatin für die Dauer von zwei Jahren ohne Angabe von berechtigten Gründen an keinerlei wissenschaftlichen Veranstaltungen des SAP teilnimmt oder das Praxisseminar insgesamt zweimal ohne Erfolg absolviert;

7.1.7. wenn, mit Ausnahme einer Karenzierung oder Teilkarenzierung gemäß 3.3., über zumindest drei Jahre ohne entsprechende Vereinbarung mit dem SAP keine Ausbildungsschritte unternommen werden.

7.2. Über das Vorliegen eines Beendigungsgrundes entscheidet die Ausbildungskommission des SAP. Die Entscheidung über die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist zu begründen und der Ausbildungskandidatin mittels eingeschriebenen Briefs zuzustellen.

7.3. Die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zustellung gegen diese Entscheidung bei der Ausbildungskommission berufen; diese Frist verlängert sich im begründeten

Ausnahmefall (Auslandsaufenthalt, Krankenhausaufenthalt und ähnliches) bis zur Beendigung der nachweislichen Verhinderung an der Beschwerdemöglichkeit, längstens jedoch auf sechs Monate.

7.4. Die Kandidatin kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalendermonats durch schriftliche Erklärung an den SAP beenden.

7.5. Im Fall der Beendigung der Ausbildung vor deren Abschluss besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Zahlungen für bereits absolvierte Ausbildungseinheiten, sofern die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses nicht auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung durch den SAP zurückzuführen ist. Bereits geleistete Zahlungen für nicht absolvierte Ausbildungssteile werden seitens des SAP zurückerstattet.

8. Mäßigungsrecht

Folgende Regelungen zum Mäßigungsrecht bei allen finanziellen Forderungen des SAP anlässlich der vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, einer Karenzierung oder bei der Stornierung bereits gebuchter Ausbildungsveranstaltungen gelten als vertraglich vereinbart: Allfällige Verpflichtungen der Kandidatin bei der Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen müssen sachlich gerechtfertigt und begründet sein. Der Kandidatin ist die Möglichkeit eingeräumt, sich an den Ausbildungsunterausschuss zu wenden, um die Überprüfung der Angemessenheit der an sie bei Vertragsauflösung oder in den anderen genannten Fällen gestellten Forderungen im Sinne des Mäßigungsrechtes zu verlangen. Bei der Beurteilung, ob die an sie gestellten Forderungen übermäßig sind, ist das Komitee zu einer Interessenabwägung anhand der Umstände des Einzelfalls aufgerufen. Bei dieser Billigkeitsentscheidung sind die berechtigten Ansprüche des SAP im Verhältnis zur daraus entstehenden Belastung für die Kandidatin sowie die Umstände auf Seiten der Kandidatin zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen wären insbesondere die Gründe einer Vertragsauflösung auf Seiten der Kandidatin sowie deren wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, insbesondere ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, Unterhaltspflichten bzw. sonstige persönliche Verhältnisse.

9. DSGVO

Die Kandidatin stimmt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung einer Erfassung und Speicherung der von ihr selbst dem SAP bekanntgegebenen sowie der im Rahmen der Ausbildung erhobenen personenbezogenen Daten zu Ausbildungszwecken ausdrücklich zu.

10. Sonstiges

10.1. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

10.2. Die allfällige Ungültigkeit einer Vertragsbestimmung lässt den übrigen Vertrag unberührt.

10.3. Für die Auslegung dieses Vertrags gilt österreichisches Recht. Vereinbarter Gerichtsstand ist Salzburg.

Ort, Datum

Als zeichnungsberechtigte Leiterin des SAP

Kandidatin

(Dieser Mustervertrag ist für eine Kandidatin des SAP formuliert. Der Vertragstext für Kandidaten des SAP ist abgesehen von der geänderten Geschlechtsbezeichnung textident)

Anhang 5**Ausbildungskosten SAP**

Psychoanalyse und psychoanalytischer Psychotherapie

Stand: Oktober 2019	je AE Einzel/ Gruppe
Aufnahmeinterview:	100.- € je Interview
Lehranalyse:	nach Vereinbarung (~80.- €)
Kontrollanalyse:	nach Vereinbarung (~80.- €)
Theorieseminare:	lt. Ausbildungskooperation: 80.- €
Praxisseminar:	90.- €
Abschlusskolloquium:	500.- € pauschal

Anhang 6

Vereinbarung über eine Ausbildungskooperation

gestrichen: zu einer gemeinsamen theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung
im Rahmen der fachspezifischen Ausbildung zum/zur Psychoanalytiker/in
abgeschlossen zwischen

Arbeitskreis für Psychoanalyse Linz/Graz

Innsbrucker Arbeitskreis für Psychoanalyse
mit Psychoanalytischem Seminar Vorarlberg

Salzburger Arbeitskreis für Psychoanalyse
mit Regionalsektion Kärnten

1.) Gegenstand der Vereinbarung

Die Kooperation der oben angeführten Arbeitskreise über die Organisation einer Ausbildungskooperation bezüglich einer teilweise gemeinsamen psychoanalytischen theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung wurde gemäß den Ausbildungsrichtlinien dieser Arbeitskreise und mit dem übergeordneten Ziel der Vermittlung psychoanalytischer Theorie durch die Lehranalytiker_innen der beteiligten Arbeitskreise begründet und in den Gremien der genannten Arbeitskreise verbindlich beschlossen.

- a. Die Ausbildungskooperation beruht auf dem vorliegenden, überregionalen Abkommen zwischen den oben genannten psychoanalytischen Arbeitskreisen.
- b. Das gemeinsame Ziel besteht darin, kontinuierlich und in hoher Qualität psychoanalytische Ausbildungsschritte im Sinne einer fachspezifischen Psychotherapieausbildung zu ermöglichen.
- c. Die Ausbildungskooperation orientiert sich an den Bestimmungen des Psychotherapiegesetzes 1991 (BGBl 1990/361 idgF; im Folgenden kurz: PthG), an den Ausbildungsordnungen der beteiligten Arbeitskreise sowie an den bezughabenden Empfehlungen (Anrechnungsrichtlinie) des Bundesministeriums für Gesundheit, wonach zumindest 2/3 der Ausbildung im je eigenen fachspezifischen Ausbildungsverein stattfinden soll. Von der wechselseitigen Anerkennung der Lehrpersonen durch die beteiligten Arbeitskreise wird das BM immer aktuell informiert.

2.) Ausbildungskooperation

- a. Die Ausbildungskooperation umfasst Seminare zu vereinbarten Kernbereichen psychoanalytischer Theorie im Gesamtausmaß von zumindest 300 Stunden im Laufe von 3 Jahren. Zusätzliche Seminare dürfen nur angeboten werden, wenn
 - das Zustandekommen von 300 Stunden Kooperations-Seminaren im Verlauf von drei Jahren dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird und
 - akuter Bedarf für Ausbildungskandidat_innen besteht.

In diesem Falle ist von den Koordinator_innen sobald wie möglich Rücksprache mit den Ausbildungsleiter_innen zu halten.

b. Die Arbeitskreise informieren die Kandidat_innen zu Ausbildungsbeginn, dass 300 Stunden der Theorieausbildung gemäß Punkt 2 lit. e im Rahmen der Ausbildungskooperation angeboten werden und im Rahmen der 2/3 Regelung absolviert werden müssen.

Für die Seminare der gemeinsamen theoretischen Ausbildung gilt der Rahmen des vereinbarten Themenkataloges, welcher die allen Arbeitskreisen gemeinsamen zentralen psychoanalytischen Themen umfasst. Damit sind diese Seminare prinzipiell von allen beteiligten Arbeitskreisen als Teil ihres Ausbildungsangebotes anerkannt.

c. Der zeitliche Rahmenplan umfasst einen Durchgang durch diese Themen in 6 Semestern von zumindest je 3 bis 4 Wochenendseminaren pro Semester im Umfang von je mindestens 8 und maximal 15 Einheiten (à 45 Minuten) pro Wochenendblock.

d. Seminare der Ausbildungskooperation können in Salzburg, Linz, Graz, Klagenfurt oder Innsbruck stattfinden. Grundsätzlich sollte eine Gleichverteilung der Seminare der Ausbildungskooperative auf die Standorte der beteiligten Arbeitskreise angestrebt werden. Der jeweils gastgebende Arbeitskreis stellt den Seminarraum für die Teilnehmer_innen kostenfrei zur Verfügung.

e. Die vereinbarten Kernbereiche der Ausbildungskooperation sind:

- Psychoanalytische Krankheitslehre (75 Stunden). Davon:
 - o allgemeine Neurosenlehre (30 Stunden)
 - o spezielle Neurosenlehre (30 Stunden)
 - o psychoanalytische Psychosomatik, Persönlichkeitsstörungen, psychoanalytische Psychosenlehre (15 Stunden)
- Entwicklungspsychologie (45 Stunden)
- Freuds Schriften - einschließlich Freuds technische Schriften (45 Stunden)
- Technik und Methodik (inklusive Diagnostik, Erstgespräch, Traumdeutung) (90 Stunden)
- Geschichte der Psychoanalyse-Wissenschafts-/Kultur- und Gesellschaftstheorie (45 Stunden)

Die Zulassung zur theoretischen Ausbildung der Kandidat_innen erfolgt entsprechend der Ausbildungsordnung des jeweiligen beteiligten Arbeitskreises. Die regionalen Ausbildungsgremien geben jeweils die aktuelle Liste ihrer Kandidat_innen bekannt.

Salzburg, 12.03.2016

Graz, 29.05.2016